Bundesrat **Drucksache** **320/1/00**

04.07.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - Fz - U

zu **Punkt ...** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der **federführende Verkehrsausschuss,**

der **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 4 -neu- (§ 6 ABBG)

 In Artikel 2 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

 U

 '4. § 6 wird folgender Satz angefügt:

 (bei Annahme entfallen die Ziffern 2 und 3)

 "Das Gebührenaufkommen ist zweckgebunden zu gleichen Teilen für die ausgewogene Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und für die Verminderung verkehrsbedingter Umweltbelastungen an bestehenden Verkehrswegen zu verwenden." '

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung

Die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge sieht unter Ziffer 18 der Erwägungsgründe und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie vor, dass den Mitgliedstaaten das Recht zusteht, einen Prozentsatz des Betrages der Maut- oder Benutzungsgebühren dem Umweltschutz und dem ausgewogenen Ausbau der Verkehrsnetze zuzuweisen. Auf Grund der für die Verkehrsinfrastruktur und für den Umweltschutz an bestehenden Verkehrswegen zur Verfügung stehenden Mittel ist es sachgerecht, wenn eine Hälfte des Gebührenaufkommens für den ausgewogenen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und die andere Hälfte für den Umweltschutz an bestehenden Verkehrswegen eingesetzt wird.

Damit wird gerade auch im zusammenwachsenden Europa der Verkehrsentwicklung und seinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bevölkerung an bestehenden Verkehrswegen im Transitland Deutschland Rechnung getragen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu - (§ 6 ABBG)

Vk

In Artikel 2 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. § 6 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gebührenaufkommen ist zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zu verwenden." '

(bei Annahme entfällt Ziffer 3)

=

Begründung:

Die derzeit vom Bund zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung gestellten Finanzmittel reichen bei weitem nicht aus, um die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans in vertretbarer Zeit zu realisieren. Es ist auch sachgerecht, wenn die Einnahmen aus der Autobahnbenutzungsgebühr wieder für Verkehrszwecke verwendet werden.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Fz

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das aus den Straßenbenutzungsgebühren für Lastkraftwagen resultierende Aufkommen zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.